

„Streitigkeit aus dem Vereinsverhältnis“ bei dreistufiger Vereinsorganisation

Eine „nachgetragene“ Anmerkung zu OGH 27. 9. 2016, 6 Ob 125/16z¹

» RdW 2017/74

Was eine Streitigkeit aus dem Vereinsverhältnis ist und wie mit ihr umzugehen ist, beschäftigt die Gerichte seit dem Inkrafttreten des VereinsG 2002. Wer aber glaubt, dass das Thema schon ausgereizt wäre, irrt. Es gibt noch einiges zu entdecken – zum Beispiel, wenn in einem mehrstufigen Verband gestritten wird.

Interessant an der hier kurz besprochenen Entscheidung ist, dass auch dann von einer „Streitigkeit aus dem Vereinsverhältnis“ zu sprechen ist, wenn der Beklagte nicht Mitglied des Klägers, sondern nur eines Mitgliedsvereins des Klägers (eines Dachverbands) ist.

Geklagt hatte der österreichische Pferdesportverband (OEPS), und zwar einen Pferdesportverein, der anlässlich eines veranstalteten Turniers dem OEPS die vereinbarten Turniergebühren nicht überwiesen hatte. Dieser wandte seinerseits Gegenforderungen ein. Interessant war nun, dass der geklagte Verein nicht Mitglied des OEPS war. Vielmehr ist der OEPS die Bundesorganisation, deren Mitglieder die einzelnen Landesorganisationen sind, die wiederum die im jeweiligen Bundesland ansässigen Sportvereine als Mitglieder haben. Und ein solches Mitglied war eben der geklagte Verein. Wäre der geklagte Verein nicht Mitglied beim Landesfachverband, dann hätte er beim OEPS das Turnier auch nicht anmelden und auch nicht als Veranstalter auftreten können, argumentierte der OGH schlüssig. Also war das Vereinsverhältnis denknötwendige Voraussetzung für das Schuldverhältnis, auf dem der verfolgte Anspruch beruhte, da ohne Vereinsmitgliedschaft kein Turnier veranstaltet hätte werden können. Neu an der zu beurteilenden Konstellation war, dass der geklagte Verein nicht Mitglied des Klägers, sondern nur eines Mitgliedsvereins des Klägers, eines Dachverbands, war. Zutreffen-

derweise hielt der OGH es für sachgerecht, auch einen solchen Sachverhalt dem § 8 VereinsG zu unterstellen: Auch eine solche Streitigkeit resultiert „aus dem Vereinsverhältnis“. „Es wäre auch wenig sachgerecht, wenn die Schlichtungseinrichtung schon bloß deshalb nicht anzurufen und der Rechtsweg im Ergebnis sofort zulässig wäre, nur weil die Vereinsstruktur – wie hier – dreistufig organisiert ist“, so der OGH.

Eine derartige Konstellation war in Bezug auf die Unzulässigkeit des Rechtswegs vom OGH bisher noch nicht zu beurteilen gewesen; weder in den Materialien zum VerG 2002 noch im Schrifttum konnte der OGH Hinweise auf diese Frage finden. Die Entscheidung ist insofern von Bedeutung, als diese Art der dreistufigen Gliederung (Bundesverband/Landesverband/einzelne Mitgliedsvereine auf lokaler Ebene) für die Organisation im österreichischen Sport typisch ist. Von einer „Streitigkeit aus dem Vereinsverhältnis“ ist also im Fall einer dreistufigen Organisation auch dann zu sprechen, wenn die erste mit der dritten Stufe streitet.

Am Rande hatte der OGH auch noch die Frage zu klären, welche Schlichtungseinrichtung nun zuständig sei. Da der Kläger einen eigenen Anspruch und nicht einen des Landesfachverbands (also der „zweiten Stufe“) geltend gemacht hatte, hielt es der OGH für unproblematisch, dass dafür die Schlichtungseinrichtung des Klägers – also des Verbands – zuständig sein sollte. Die von der beklagten Partei behauptete Schwierigkeit zu ermitteln, welche Schlichtungseinrichtung zuständig sei, bestand daher nicht. Sehr vorausschauende Statutenverfasser sollten eine derartige Konstellation bedenken und regeln, wie sich die Schlichtungseinrichtung dann konkret zusammensetzt – der Akzeptanz einer solchen Entscheidung wäre wohl förderlich, wenn Schiedspersonen zu nominieren sind, die aus den jeweils streitenden Organisationen stammen, was im hier entschiedenen Fall ja nicht zwingend gegeben sein musste.

Thomas Höhne

¹ RdW 2016/605.

KODEX
LexisNexis® Linde

DIE **APP** ZUM GESETZ!

Mit der KODEX-App haben Sie ausgewählte Kodizes immer dabei – im Kleinformat und ohne schwer zu tragen!

www.kodexapp.at

